



**GRUNDSCHULE FISCHBECK**

Verlässliche Grundschule  
Sonderpädagogische Grundversorgung  
Hochbegabungsförderung  
Nachmittagsbetreuung

# Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsqualität in der **GRUNDSCHULE FISCHBECK**

Stand: November 2013

*Die Qualität des erteilten Unterrichts ist der Generalschlüssel zum Schulerfolg .....*

Die Entwicklung und Sicherung von Unterrichtsqualität ist eine ständige Aufgabe von Kollegium und Schulleitung. Den Teil.. (und hier besonders den Fach..) -konferenzen kommt die Aufgabe zu, didaktische und methodische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, um so den einzelnen Lehrkräften die Werkzeuge für ergebnisorientierten und authentischen Unterricht zur Verfügung zu stellen.

Besonders im Blick stehen hierbei u.a.:

- Die Förderung des kooperativen und gemeinsamen Lernens
- Die Vermittlung von Methodenkompetenz
- Der zielgerichtete ergebnisorientierte Unterrichtsverlauf
- Die Förderung von Medienkompetenz
- Die Förderung von individualisierenden und differenzierenden Unterrichtsmaßnahmen
- Setzung und Einhaltung sinnvoller Ordnungsrahmen in der Unterrichtsorganisation
- Zieltransparenz für alle am Lernprozess Beteiligten
- Zeitliche Effizienz in der Unterrichtsplanung

Die Lehrkräfte werden ermuntert, von den Fortbildungsangeboten des NLI und anderer Bildungsträger Gebrauch zu machen. Zur Sicherstellung werden die besuchten Fortbildungsveranstaltungen im 2-Jahres-Takt dokumentiert (s. Anlage).

Der Schulleitung kommt die Aufgabe zu, nach § 43 Abs. 2 Satz 7 NSchG durch Unterrichtsbesuche die wechselseitige Information und allgemeine Beratung sicherzustellen:

***Unterrichtsbesichtigungen und Unterrichtsbesuche; Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte***

*Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 5.5.1982 (Nds.MBl. S.499, SVBl. S.110), geändert durch Gem.Erl. vom 2.10.1998 (SVBl. /1998 S.321, 355) und 17.5.2005 (Nds.MBl. Nr.19/2005 S.404; SVBl. 7/2005 S.393) - VO-RIS 20411 01 00 07 023 - Bezug: a) Gem.Erl v.1.3.1968 (Nds.MBl. S.230) , zuletzt geändert durch Gem.Erl. v. 31.7.1978 (Nds.MBl. S.1504 ) b) Gem.Erl v. 25.8.1975 (Nds.MBl. S.1337;SVBl. S.234 - GültL MK 20/33) c) Erl. v. 24.6.1975 (SVBl. S.185 - GültL 181/31)*

(...)

***2. Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (§ 43 Abs. 2 Nr. 7 NSchG) dienen - ebenso wie gegenseitige Unterrichtsbesuche - vorrangig der wechselseitigen Information und der allgemeinen Beratung. Sie sollen dazu beitragen, die Verständigung in der Schule zu fördern und die sachgerechte Darstellung der Arbeit der Schule nach außen zu ermöglichen. In der Regel werden über Unterrichtsbesuche durch die Schulleiterin oder den Schulleiter keine Vermerke gefertigt; andernfalls gilt Nr. 1 Sätze 5 und 6 entsprechend. Die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiterin oder des Schulleiters und richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen an der Schule.***

*Dieser Erlass tritt am 5.10.1998 in Kraft.*

Um dies zu gewährleisten ist im Jahr 2005 einvernehmlich eine Vereinbarung zwischen Kollegium und Schulleitung geschlossen worden (vgl. GK-Protokoll 02-05/06), die im Kern folgende Punkte enthält:

- Der Schulleiter besucht die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig im Unterricht.
- Alle Lehrkräfte tragen sich in eine bereitstehende Terminliste ein, um den Besuchstag zu fixieren.
- Kolleginnen und Kollegen, die im Laufe der letzten 18 Monate bereits anlassbezogen besucht wurden, reihen sich erst am Ende der Liste ein.
- Vor dem Unterrichtsbesuch wird ein Kurzentwurf mit Verlaufsplanung, Informationen zur Unterrichtseinheit bzw. –stunde und Lernzielformulierung erstellt.
- Im Anschluss an die Unterrichtsstunde kann bei Bedarf ein Auswertungsgespräch stattfinden, sofern die Beteiligten es wünschen.
- Sofern stundenplantechnisch möglich, können auch, falls gewünscht, andere Lehrkräfte am Unterrichtsbesuch teilnehmen.
- Die Unterrichtsbesuche werden durch die Schulleitung nicht in den Personalunterlagen vermerkt oder bewertet. Die vorgelegten Entwürfe werden jedoch gesammelt, so dass die Besuche im Nachhinein belegbar und terminlich einzuordnen sind.

*Ergänzende Regelungen seit dem Schuljahr 2012/13:*

- *In den letzten 4 Jahren sind alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter im Vertretungsunterricht mehrfach durch die Schulleitung besucht und beraten worden. Diese Besuche fanden nicht nur anlassbezogen (Bewährungsbericht, Ausbildung), sondern in relativ konstanten zeitlichen Abständen statt.*
- *Da die Besuche einerseits einen erheblichen Zeitaufwand auf Seiten der Schulleitung mit sich bringen und die sich wiederholenden Beratungsgespräche inhaltlich wenig Neues erbrachten, ist der Schulleiter dazu übergegangen, Besuche und Gespräche eher informell zu gestalten.*
- *Der Schulleiter nutzt die Möglichkeiten einer unterrichtlichen Doppelbesetzung und ist nicht mehr Beobachter und Beurteiler der Unterrichtssituation, sondern ein Teil der selben und analysiert die pädagogische und didaktische Arbeit gemeinsam mit der Lehrkraft als Teampartner.*
- *Diese im Stil einer eher kollegial gehaltenen Beratung nimmt den Überprüfungsdruck von den Lehrkräften und erweitert den Spielraum des Schulleiters auch kritische Beobachtungen zu thematisieren, da diese nicht verschriftlicht werden.*
- *Unbenommen von dieser Verfahrensregelung sind selbstverständlich dienstlich angezeigte Überprüfungen oder Unterrichtsbesuche in Konfliktfällen (z.B. Elternbeschwerden o.ä.)*